# Moderne Bewegungen in der Wilsenschaft des deutschen Privatrechts

## Rede

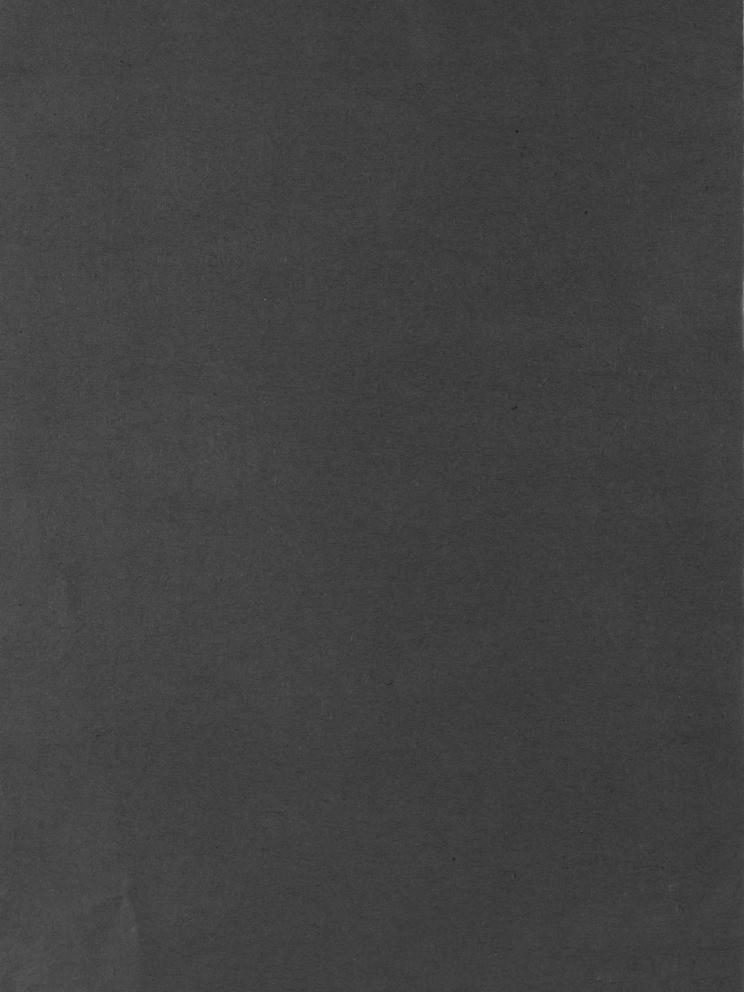
beim Antritt des Rektorats der Ludwig-Maximilians-Universität

gehalten am 30. November 1912

oon

Dr. Rarl Gareis

### München 1912 Rgl. Hof- und Univerjitätsbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn



# Moderne Bewegungen in der Wissenschaft des deutschen Privatrechts

## Rede

# beim Antriff des Rektorats der Ludwig-Maximilians-Universität

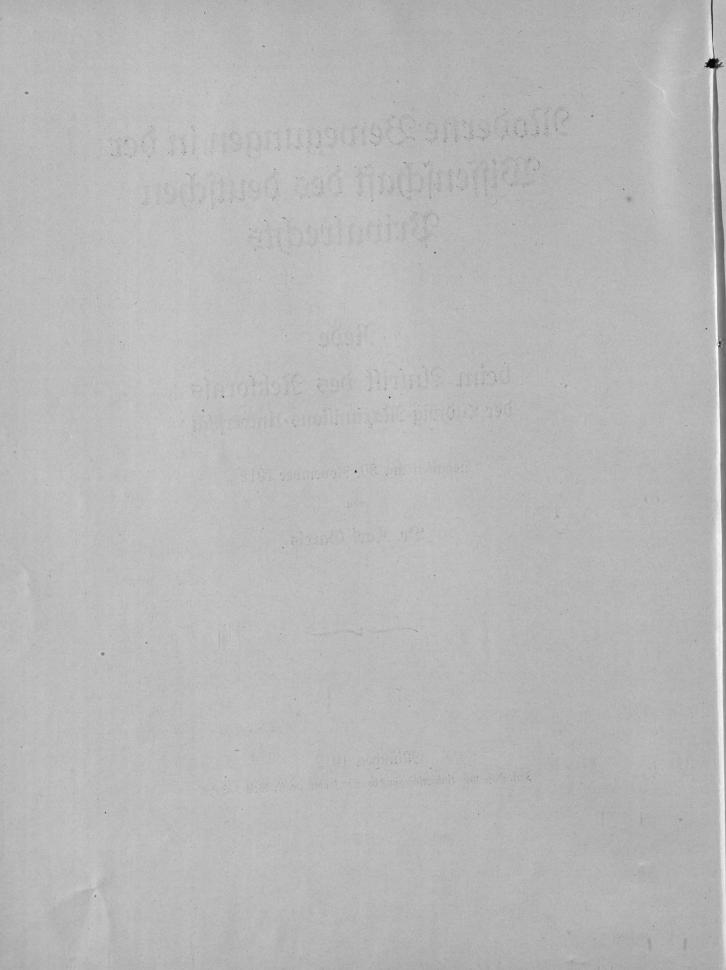
gehalten am 30. November 1912

von

Dr. Rarl Gareis

#### München 1912

Rgl. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Dr. C. Bolf & Cohn



Unsprütunge der ferfriedung des stempes unde der Guedalingenienen indernagt, der Gleinigester geschen unmgestallete zum den sohreiche Wirchdenteungenite Geschessesselchichtichen Entwicklung auf zohlreichen Gehlefen den her fegent Geschennikeusche der abeien stehteren im Saufestoce neumgehrien Jahrinstherte der aberektenssen Stempel-aufgeder den der sohre eine Stempel-aufgebrechten im Saufestochen der sohre beiter aber der Stehtenssensternisten der Bernvel-aufgeder der Gesche eine Steuten mit aufgebrecht der Stempel-aufgeder der Gesche feiner eine Steuten mit aufgeder berechten beiter Steuten im beiter aufgeder der Gesche stenten beiter feiner eine Die Stehtenssensternichten der Bernvel-aufgeder der Gesche feiner eine Die Stehtensellienten der die mit der Geschen mit aufgeder der Gesche stenten beiter feiner der stenten der Gesche stenten der Gesche stenten beiter der Gesche stenten d

### Hochansehnliche Versammlung!

Richt weil es ein altes Statut vorschreibt oder die Gewohnheit erheischt, sondern weil es angemessen ist, ergreise ich vor dieser hochansehnlichen Versammlung das Wort, anständig und zweckmäßig muß es erscheinen, daß der neugewählte Rektor der Universität sich denjenigen, die es angeht, in geziemender Weise vorstelle und sich mit einer Ansprache vor ihnen einführe. Gerne entnehme ich das Thema zu dieser Ansprache aus dem Fache, welches ich zu vertreten habe, aus der Wissenschaft des deutschen Privatrechts; denn von dieser Stelle aus ist mit keinem Worte im letzten halben Jahrhundert von dieser Wissenschaft gesprochen worden, und es hat sich doch so Sieles, und ich darf sagen, so Großes und Bedeutendes auf dem Gebiete des deutschen Privatrechts zugetragen, seit wir Deutsche geeint sind im neuen Deutschen Reiche.

Man hat das neunzehnte Jahrhundert ein stolzes und reiches Jahrhundert genannt, und in der Tat: es darf stolz sein auf die gewaltigen Fortschritte, welche es in allen, das äußtere Leben sördernden Dingen gemacht hat, es ist reich an Errungenschaften auf den Gebieten der Naturwissenschaften, es hat das Verkehrswesen durch die Ausnützung der Erfindung des Dampfes und der Entdeckung der Elektrizität geradezu umgestaltet, und die siegreiche Durchdringung des Gesetzes geschichtlicher Entwicklung auf zahlreichen Gebieten der sogen. Beisteswissenschaften hat diesen letzteren im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts den charakterisserenden Stempel aufgedrückt.

4

Hat die Rechtswiffenschaft diesen Werdegang mitgemacht? Hat fie teilgenommen an dem Aufschwunge, den einerseits die Naturwissenschaften und an der Hand dieser das Verkehrswesen genommen und den anderseits auf den weiten Bebieten der sogen. Geisteswissenschaften die Anerkennung des Gesetzes vom Werden und Wachsen hervorgerusen hat?

Man braucht nur die Namen Savigny und Eichhorn zu nennen, um die Wahrheit des Letztgesagten zu begründen, die historische Schule ist in der Jurisprudenz herrschend geworden und bis zum heutigen Tage in der Hauptsache herrschend geblieben.

Undere, nämlich praktische Aufgaben stellte und stellt der Rechtswissenschaft der andere Fortschritt, der Fortschritt im äußeren Leben, zumal hier — im äußeren Leben — neben den Aufschwung der Naturwissenschaften und den notwendigen Einfluß dieses auf die Rechtsbildung — in steigendem Maße der soziale Gedanke, die Berücksichtigung der Gesellschaftsinteressen neben den unter der Herrschaft des römischen Rechts vorwiegend herrschenden Individualismus getreten war; auf diesen Gebieten erwuchs der Rechtswissenschaft als Aufgabe vor allem die rechtspolitische Teilnahme an der Rechtsbildung. Zwar verlangt ein großer Teil der neuen Errungenschaften im Gebiete der fortschreitenden Naturwissenschaften keine neuen Rechts-

fätze, sondern es genügt, das vorhandene Recht auf die neuen Verhältniffe anzuwenden, — darauf beruht ja ein großartiger Vorzug des römischen bürgerlichen Rechts, wenigstens des im Laufe der Jahrhunderte durch Wiffenschaft und Praxis so gewordenen römischen Rechts, daß es sich, weil es ein universelles und auf große Gedanken aufgebautes Recht ist, anpassen läßt an vorher nicht gekannte Lebensverhältniffe.1) Aber dies gilt doch nur von einem Teile diefer Verhältniffe. Ift mindestens für diesen Teil nicht zutreffend, was kürzlich ein freilich fehr moderner geiftvoller Jurift ausgesprochen hat: "Der Glaube, daß wir mit dem Rechte auskommen können, welches zu den Zeiten friedlichen Waltens und Schaltens mit dem jahrhundertlang gehüteten Rapital von Kenntniffen bestand, ist nichts als ein Aberglaube;"2) fo müffen demnach neue Rechtsnormen aufgestellt werden, wenn und soweit aus den bereits vorhandenen nicht das für die neuen Verhältniffe Paffende entnommen werden kann; denn das Recht ift, wie sprachlich, so auch seinem Wesen nach, das in gehörige Richfung Bebrachte, das geordnete Lebensverhältnis, das in der richtigen Richtung Befindliche, das Geradgerichtete,3) und die Rechtsnormen sind also die Vorschriften, welche darauf abzielen, daß das im Leben äußerlich Vorhandene in diefer geordneten Lage fei oder in diefe richtige Richtung gebracht werde, soweit menschliche Handlungen dieses zu erreichen vermögen. Wohltätig, wie des Feuers Macht, find die Erfindungen, wenn fie der Mensch bezähmt, bewacht, - dieses Bezähmen und Bewachen ift eben die Sache der Rechtsentwicklung, und hierin gibt es für dieje letztere ebensowenig einen Stillstand wie für die Erfindungen: 4) vor allem das Jölkerrecht muß in diefer Hinsicht seine Aufgabe er-

füllen, nämlich die Betätigung der rechtlichen Sorafalt für die Interessen der Menschheit und der Menschlichkeit; im gleichen Interesse hat aber auch die Staatsverwaltung zu wirken und ist das Verwaltungsrecht demgemäß zu gestalten, und daß sich in dieser Richtung auch die Privatrechtsentwicklung der Jukunft zum Besten der Menschheit im aanzen und der deutschen Nation im besonderen bewegen muß, hat por kurzem mit aanz besonderer Schärfe ein Belehrter ausgesprochen. deffen hervorragendste Leistungen gerade auf dem Gebiete der Rechtsaeschichte und zwar der römischen Rechtsgeschichte zu bewundern find.5) Indem so die Rechtsbildung jeden Fortschritt der Technik begleitet, haben mir ein Eisenbahnrecht, ein Telegraphenrecht, eine Umgestaltung des Seehandelsrechts.6) ein Gesetz über die elektrischen Maße geschaffen; 7) kaum war die drahflose Telearaphie erfunden, hat ein internationaler Sertrag, zu welchem fich die 25 ersten Rulturstaaten der Erde geeint haben, den Verkehr der Funkentelegraphie öffentlich-rechtlich aereaelt:8) kaum war die kinomatische Darstellung zu einiger Verbreitung befähigt geworden, als die Rulturstaaten Europas sich zu einer die Urheberrechte an folchen Darstellungen wahrenden Revision der bestehenden Literarkonvention einigten;9) kaum war das Automobil einigermaßen in den Verkehr eingeführt, als sich die europäischen Rulturstaaten zum völkerrechtlichen Abkommen zusammengetan haben, welches den Verkehr mit Krafffahrzeugen international regelt; 10) und während man nun schon daran ist, einen internationalen Vertrag über die Luffschiffahrt 11) zu vereinbaren, haben die einzelnen Staaten reichlich zu tun, die Ausführung der schon bestehenden erwähnten und anderen Verträge durch ihre Besetgebungen, in zahlreichen Verordnungen — auch

5

unfer Umgestaltung des bürgerlichen Rechts - zu sichern und zu regeln. So entstehen mit der Lösung eines jeden in die Aukenwelt tretenden und die äußeren Beziehungen der Menschen untereinander berührenden Problems der Technik oder der Naturwissenschaften für Fortbildung des Rechts neue Aufgaben, 12) wie unfer Vatentgesetz allen neuen Erfindungen Schutz zu gewähren sucht, wie dem Völkerrecht durch die unterseeischen Rabel und Rontaktminen, so in Jukunst etwa durch den Bau unterseeischer Ranäle, durch die technische Ausnützung der Wärme im Erdinnern, oder die der Sonnenstrahlen oder durch die des Radiums: ja der Bhantasiereichste unter den jett lebenden deutschen Juristen spricht sogar schon von jenen dem Rechte entstehenden neuen, aber sicher von der Rechtsbildung bewältigten Aufgaben, "wenn es uns nach tausend Jahren möglich sein sollte, uns über die Erde zu erheben und mit Hilfe der Sauerstoffmaske und des Motors den Atherraum zu durchfliegen, bis wir in das Luftmeer eines anderen Planeten aelanaen". 13)

Bei der Lösung der sonach stets neuen Aufgaben der Rechtsentwicklung ist die Wissenschaft vom Rechte mitschaffend beteiligt, es ist eine praktische Arbeit der Juristen, aber nicht dieser allein, mitzuwirken bei der Aufstellung der nötig werdenden neuen Rechtsnormen, sei es in Gesetzen oder Gerordnungen, sei es in internationalen Verträgen, und somit also auch bei der Schaffung neuer Rechtsgüter.<sup>14</sup>)

Aber eine andere, eine mindestens ebenso wichtige und in gewissem Sinn die schönere oder edlere Aufgabe der Rechtswissenschaft hebt an, wenn das neue Recht jeweils fertig vorliegt; dann hat sie die Pflicht, aus den Vorschriften (Normen) des positiven Rechts, welche von der Rechtspolitik (Gesetgebungs- und Vertragspolitik) geschaffen worden, die Rechtsdogmen, die Lehrsätze zu entwickeln und die Rechtsgüter systematisch darzustellen, die nichts anderes sind als die durch die Gebote und Verbote der Rechtsordnung geschützten Interessen; auf dieser Seite der Rechtswissenschaft, auf der Höhe der Dogmatik wird das System der Rechtssölfte induktiv und deduktiv gesunden und das von der praktischen Rechtspolitik geschaffene positive Recht zum System im ganzen und im einzelnen ausgearbeitet.<sup>15</sup>)

So hat auch die Wissenschaft vom deutschen Privatrechte redlich mitgearbeitet an dem größten deutschen Gesetzgebungswerke unserer Zeit, dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, und so verarbeitet sie nun auch das im Bürgerlichen Gesetzbuche gebotene Material in den Rommentaren und in zahlreichen Einzelabhandlungen.

Noch ist das Urteil über dieses Gesetzgebungswerk nicht abgeschlossen; in den Ländern des preußischen Rechts und in den Gebieten des französischen Zivilrechts ist es, während in den gemeinrechtlichen Ländern das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch fast durchweg mit freudigem Jubel begrüßt worden ist, vielsach mit etwas mißtrauender Resignation aufgenommen worden. Gewiß hat das am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit getretene große Werk nicht alle Wünsche<sup>16</sup>) oder Hoffnungen erfüllt, die etwa gehegt wurden, und sicher ist, daß es nicht den Fortschritt bedeutet, welchen seinerzeit das preußische Landrecht von 1794 oder der französische Code Napoléon gegenüber den diesen Gesetzswerken vorangegangenen Rechtszuständen bedeutet. Auch soll nicht verkannt und nicht geleugnet werden, daß das Bürgerliche Gesetzbuch nicht durchaus von gleichem Wert ist, daß vielmehr manche

Varaaraphen, ja aanze Abschnitte als mehr oder weniger miklungen anzusehen sind. Aber es nimmt alles Brauchbare aus dem preußischen und dem französischen Rechte, überhaupt aus den Landesrechten in fich auf und ist schon darum auch diesen Rechten gegenüber ein Fortschritt, vor allem aber schafft das auf solchem Eklektizismus beruhende Besetzbuch Einheit in den Grundlagen des bürgerlichen Rechts, schon darum müssen wir daran festhalten und uns des neuen Rechts, des deutschen Rechts, freuen. Auch hat die Praxis das neue Recht ohne alle Störung in der Rechtspflege in dem abgelaufenen Jahrdutkend eingeführt — felbst diejenigen Rechtsinstitute, die in vielen Gegenden unseres deutschen Vaterlandes neu gewesen sind — und damit ist gewiß schon Etwas erreicht und mehr noch bewiesen. Jon dem neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch, dessen Vorzüge vielfach vor dem unfrigen gerühmt werden, wird man dieses erst — und hoffentlich wohl auch sagen können,<sup>17</sup>) denn dieses am 1. Januar 1912 in Kraft getretene in allem Wesenflichen germanisch-bodenständige Recht ist unmittelbar unter dem Einflusse der Wissenschaft von dem in den schweizerischen Rantonen geltenden heimischen Recht entstanden, und gerade dieses letztere läßt sich analog von dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche fagen: auch dieses ist aus den von der Wissenschaft des deutschen Privatrechts ermittelten und vermittelten und instematisch ausgebauten Landesrechten hervorgegangen und bedeutet, wie einer unferer ersten Juristen sich begeistert ausdrückt, "geschichtlich den Sieg der deutschen Landesrechte über das im 16. Jahrhundert rezipierte Bandektenrecht".

Zwar ift der technische Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuchs, was nicht verkannt werden darf, aus der Wissenschaft des gemeinen

2

römischen Rechts geschaffen, aber in sehr vielen Rechtsinstituten weht eine andere Luft, es ist der Hauch des deutschen Geistes und ist einheimisches deutsches Recht zur anerkennenden Geltung gebracht. Man braucht, um dieses zu beweisen, nur die Schlagworte Grundbuchrecht, eheliches Güterrecht, Erbvertrag und Erbansallrecht zu nennen, und nicht minder sind dem deutschen, in den Landesrechten seither erhaltenen deutschen Privatrechte der Begriff des Gesamteigentums, wie der der Genossenschen Studer", der Geschläft, von "Treu und Glauben", von "Rauf bricht Miete", der Gertrag zu Gunsten Dritter, das Fundrecht, die Altersgrenzen, die Todeserklärung, die Reallasten, die Serjährungsfristen, das neue Besitzrecht, das Faustpfand, die Mundschaft, die Testamentsvollstreckung und so vieles andere Einheimischrechtliche entnommen.<sup>18</sup>)

In allen diefen Beziehungen hat die Wiffenschaft des deutschen Privatrechts dem jeht geltenden Bürgerlichen Gesethuche seit hundert Jahren auf das Ersprießlichste vorgearbeitet, so daß man gerade in der Entstehung und Entwicklung der Wissenschaft des deutschen Privatrechts, welche das von den Landesrechten seit dem Mittelalter angesammelte deutsche Recht dargestellt, die gedeihlichste Vorarbeit sür das Bürgerliche Gesethuch erblicken und dankbar anerkennen muß.<sup>19</sup>) So ist es nicht wunder zu nehmen, wenn die Literatur des deutschen Privatrechts im Menschenalter vor der Entstehung des Bürgerlichen Gesethuchs ein ganz anderes, ein viel erstreulicheres Bild bietet als die Literatur des römischen Zivilrechts. Man braucht nicht vollständig das pessinissichen, das dieser vor 18 Jahren von dieser Stelle aus gefällt hat,<sup>20</sup>) im Gegenteil: wir find heute auch der Wiffenschaft vom römischen Rechte dankbar, daß sie viele ersprießliche Vorarbeiten unserem neuen Rechte geliesert hat, aber die Hauptarbeit für letzteres hat doch die Wissenschaft vom deutschen Privatrecht geleistet.

Zwar liegt vieles, was geleistet worden, außerhalb des Bereiches des Bürgerlichen Gesetzbuchs und vieles muß noch geleistet werden, auch von der Wissenschaft des deutschen Privatrechts. Im Mittelpunkt aller von letzterer zu unternehmenden Forschungen steht jedoch — ich sehe nun ab von den rein rechtsgeschichtlichen Untersuchungen sowie von den gewiß auch höchst bedeutenden Fortschritten der Wissenschaft auf den Gebieten der Spezialrechte, wie des Handelsrechts, des Versicherungsrechts u. a. — ganz unzweisselhaft das Bürgerliche Gesetzbuch, das als ein liberales und dem sozialen Gedanken Rechnung tragendes Gesetzbuch gerühmt wird: "Freiheit und Gleichheit ist der Grundgedanke des im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Personenrechts."<sup>21</sup>)

Nun ist gesagt worden: in unserer Zeit hat der Geist Feuerbachs — der das Recht vorzugsweise von der Gesetzgebung schaffen läßt — den Geist Savignys — der das Recht unbewußt wachsen läßt — siegreich überwunden;<sup>22</sup>) in der Tat: gegenüber den gewaltigen Anforderungen, welche einerseits die Fortschritte in den Naturwissenschaften, die Ersindungen und Entdeckungen auf allen diesen Gebieten und andererseits der soziale Gedanke kategorisch an die Rechtsbildung stellen, schwindet die Bedeutung der bekannten von Savigny aufgeworfenen und verneinten Frage, ob unsere Zeit den Beruf zur Gesetzgebung habe, — sie muß ihn haben, die Menschheit braucht neue Rechtsnormen, und insoferne hat ja der Geist Feuerbachs wirklich gesiegt, aber darum darf man doch nicht von einer Niederlage der Anschauung Savignys sprechen: denn wenn es sich um die Auslegung des neuen Rechts handelt, so bieten freilich das nächifliegende Interpretationsmaterial die Motive und parlamentarischen Verhandlungen, aber — und hiemit berühre ich allerdings eine bedeutende Streiffrage — auch die Rechte älteren Datums müffen hiebei berücksichtigt werden, aus denen vermöge jenes vom deutschen Gesetzgeber, wie erwähnt, befolgten Eklektizismus die neuen Normen geschöpft sind, es ist dem trefflichen Juristen vollkommen beizustimmen, welcher fagt: "Obschon man zurzeit überwiegend gewohnt ift, unser Bürgerliches Gesetzbuch lediglich aus sich heraus zu erklären, so wird fich diefe Methode für die Dauer doch nicht festhalten lassen. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch ift ein Produkt historischer Entwicklung und ein fehr großer Teil deffen, was darin fteht, beruht auf dem Receptionsprozeß, dessen Nachweis für das Verständnis des Gesetzes mitunter förderlicher fein kann als ein von der Gedankenwelt, aus welcher heraus die Bestimmungen des Gesetzes entstanden sind, sich isolierendes Paragraphenschachspiel." 23) Hierin darf man zweifellos nicht einen Sieg, sondern die Aussöhnung Savignys mit Feuerbach, einen für beide Teile ehrenvollen und für die Wiffenschaft wie Praxis ersprieklichen Friedensschluß erblicken.

Aber damit wird doch nur ein Teilfriede geschaffen, auf einer anderen — benachbarten — Front tobt ein erbitterter Rampf. Schon seit etwa einem Menschenalter geht durch unsere Wissenschaft eine Bewegung, welche sich von der Betrachtungsweise der historischen Schule

abzuwenden scheint, es ist die Bewegung für Anerkennung des sogen. "freien Rechts", das sich neben dem staatlichen und insbesondere durch die staatliche Besetzgebung geschaffenen Recht, ja sogar gegen dieses jetzt Beltung zu verschaffen sucht. Die Vertreter dieser Richtung gehen davon aus, daß die bisherige Rechtsprechung dem Volksrechtsbewußtsein nicht genüge; man spricht daher von einer "Entfremdung" zwischen dem Jolke und dem Recht oder der Rechtspflege, und fieht den Brund hievon sowohl in der "Weltfremdheit der Berufsrichter", die einer "unpopulären Buchstabenjurisprudenz" huldigen, als auch in den Gesetzen selbst, in welchen Lücken klaffen und das soziologische Moment fehle, welches auch die Berufsrichter viel zu wenig oder gar nicht heranziehen, um jene Lücken auszufüllen, oder, wie andere fagen wollen, die Gesetze selbst zu verbessern. Die darob murrende Unzufriedenheit foll, jo rühmt die sogen. Freirechtslehre, bekämpft und beseitigt werden durch das "freie Recht".24) Dieses entspreche und blühe kraftvoll in der Bruft eines jeden das Leben kennenden Richters; feine Wiffenschaft verlangt oder kennt vor allem keine rechtsgeschichtliche Grundlage, keinen hiftorischen Unterricht, der von den Vertretern diefer Lehre mit dem schärfften Hohne angegriffen wird: "Das Recht, das wir als ein lebendiges in uns fühlen, brauchen wir uns nicht noch einmal in der historischen Retorte vorzaubern zu lassen, so wenig wie wir Sanskrit zu lernen brauchen, um deutsch zu reden. "25)

So spricht ein extremer Vertreter der Freirechtsbewegung, ich sage ein extremer, denn es gibt selbstverständlich eine große Anzahl von Variationen innerhalb dieser Lehre, von der man im großen und ganzen sagen muß: was an ihr richtig ist, ist nicht neu, und was neu daran ist, ist nicht richtig. Da es selbstwerständlich ganz unmöglich ist, in der kurzen Spanne Zeit, während welcher ich hier sprechen darf und will, auch nur annähernd jene zahlreichen Unterarten der Freirechtsbewegung zu schildern oder auch nur zu überblicken, muß ich mich hier damit begnügen, die Hauptrichtungen kurz darzulegen und einen Protest gegen das Unrichtige unter aller Anerkennung des Richtigen auszusprechen.<sup>26</sup>)

Die Freirechtsichule will einerseits (de lege ferenda) die richterliche Tätiakeit und Macht durch die Gesetzaebung erweitern lassen (und deshalb auch den juriftischen Unterricht umgestalten), andererseits (de lege lata) die Art, wie die Lücken eines Gesetkes, welche nach den Regeln der alten Schule — der sogen. konstruktiven Jurisprudenz — hauptfächlich durch ausdehnende Interpretation, juristische Ronstruktion und Analogie ausgefüllt worden sind und werden, ergänzt und das bestehende Gesetz ausgelegt werden soll, mehr oder weniger radikal ändern. Stets soll — auch bei der Anwendung des schon existierenden Rechts — so meinen die einen, das zu schützende Interesse entscheiden ("die Interessentheorie" in verschiedenartiger Begründung und Ausdehnung),27) andere behaupten, die Lücken und Zweifel müßten stets durch die Berücksichtigung der sozialen Gesichtspunkte nach richterlich freiem Ermessen in Übereinstimmung mit den ethischen und wirtschaftlichen Momenten beseitigt werden (foziologische Methode),<sup>28</sup>) wieder andere lassen dem weltmännisch, nicht weltfremd<sup>29</sup>) gebildeten Richter mindeftens bei der Lückenausfüllung den freieften Spielraum, im Extrem sogar soweit, daß er auch gegen das — etwa veraltete — Gefetz entscheiden folle, in allen Fällen aber fo die Lücken

ausfüllen müsse, wie er dies als Gesetzgeber tun würde. Für diese letztere Meinung soll, so meinen wieder andere, das Gesetz sogar absichtlich Raum schaffen, die Gesetze sollen so sein, daß der Richter seinem Ermessen möglichst weite Geltung verschaffen könne. Um dieses zu ermöglichen, soll nach einer Meinung dem größten Teil unseres Privatrechtes die Gesetzeskraft genommen, das Bürgerliche Gesetzbuch z. B. also auf die Bedeutung eines Lehrbuchs herabgedrückt werden, dem der Richter solgen kann, wenn er will, aber nicht muß; nach anderer Meinung soll das Privatrecht nur durch Gerordnungen (des Reichs oder der Einzelstaaten) fortgebildet werden, nicht durch Gesetz, letzteres aber durch die parlamentarische Rontrolle ersetzt werden.<sup>30</sup>)

Sind damit die verschiedenen Arten oder Richtungen der Freirechtsbewegung auch keineswegs erschöpft und ist es auch ganz unmöglich, in einem nur kurzen Vortrage zu allen jenen Meinungen Stellung zu nehmen, so möchte ich letzteres doch wenigstens in einigen Hauptpunkten tun. Das soll zunächst gegenüber dem zuletzt erwähnten Vorschlage der parlamentarisch kontrollierten Rechtsordnung geschehen. Dieser Vorschlag scheitert an der zu Grunde gelegten Unterscheidung zwischen politischen und unpolitischen Geschegebungsproblemen, denn diese Unterscheidung ist praktisch unmöglich. Jedes Geschgebungsproblem ist politisch; wer hätte geglaubt, daß bei der Veratung des Bürgerlichen Geschbuches die Frage des Ersates des durch Hasen verursachten Wildschadens zwei namentliche Abstinnungen im Reichstage hervorrusen würde!<sup>31</sup>) Gerade dieses Beispiel mögen freilich Vertreter der bezeichneten Rechtsverordnung für das Zweckmäßige ihres Vorschlags anführen, aber stehen sich hierin nicht Großgrundbesiter

und Kleinbesitzer, Interessenten von rechts und links gegenüber? Zurückschrauben läßt sich in unserer Zeit die parlamentarische Mitwirkung nicht. Man kann die Zusammensetzung der Tolksvertretungen vielleicht ändern, nicht aber ihre Mitwirkung auf eine bloße Kontrollbesugnis oder ein Einspruchsrecht herabsetzen, wenn auch ein solches etwa schon von einer sehr kleinen Minorität soll ausgeübt werden können.

Wie schon an anderer Stelle<sup>32</sup>) ausgesprochen und dargelegt wurde, ift der ganzen Theorie des freien Rechtes direkt zu widersprechen, wo fie den Subjektivismus über den Gemeinwefenswillen stellen will; denn das Recht ift nun einmal Gemeinwesens-, nicht Individualfache, eine soziale oder Massensekretion und nicht was ich für Recht halte, sondern was das Gemeinwesen, dem ich angehöre, für Recht hält ist Recht; 33) so einfach sind unsere Lebensverhältnisse längst nicht mehr, daß sie wie bei den Bermanen vor Rönig Eurichs Zeit lediglich nach den Sitten und der Bewohnheit geregelt oder von der Erbklugheit eines arabischen Scheiks entschieden werden könnten. Schon einmal haben die Deutschen — das lehrt die leichthin und oft verdammte Rechtsgeschichte — eine Herrschaft des "freien Rechts" durchgemacht, nämlich im Strafrecht des deutschen Mittelalters, vom Ausgang der Rarolingerzeit bis zum 16. Jahrhundert: da war die ganze Strafrechtspflege derartig roh und verwildert geworden, daß sogar die harte Halsgerichtsordnung Rarl V. als Wohltat und Rettung erschien und gepriesen worden ist.

Es muß freilich nicht immer und nicht gerade die Form des Gesetzes sein, in der das für Recht und Unrecht maßgebende herrschende Gemeinwesen sein bestimmendes Urteil darüber abgibt, was dem Gemeinwohl entsprechend, also Recht, und was ihm schädlich ist, also Unrecht sein und deshalb unterdrückt werden soll: auch außerhalb der Gesetzgebung sindet das Rechtsempsinden des Volkes im Staate, das Empsinden des herrschenden Gemeinwesens Mittel und Wege, sich mit dem tatsächlichen Anspruche auf Geltung (Verwirklichungstrieb) zu äußern, es gibt mit anderen Worten wirklich, auch heutzutage noch, freies Recht, freies Recht auf Gebieten, auf denen der Gesetzgeber den Richter im Stiche läßt, selbst zurücktritt oder zurückgedrängt ist vor oder von der Macht der Tatsachen.

Letzteres ist vor allem der Fall, wo sich Gewohnheitsrecht (in autonomen Kreisen Observanz) gebildet hat oder noch bildet; die Geltung des Gewohnheitsrechts ist unbestritten, wo es zur Lückenausfüllung dient, aber es darf auch die derogierende Kraft der Gewohnheit nicht geleugnet werden.<sup>34</sup>) Nur müssen selbstwerständlich die schon seither allgemein aufgestellten Erfordernisse das Gewohnbeitsrechts erfüllt sein<sup>35</sup>) und es darf andererseits das Gewohnheitsrecht auch nicht überschätzt und als das allein geltende Recht angesehen werden.<sup>36</sup>) Selbstwerständlich kann man das Gewohnheitsrecht auch als ein "freies" Recht bezeichnen, nur darf nicht angenommen werden, daß es subjektiv (d. i. etwa vom Richter allein) empfundenes Gerechtigkeitsgefühl sei, was die Gewohnheitsrechtsnormen erzeugt oder heiligt.

Und auch abgesehen von der durch das Gerechtigkeitsgefühl getragenen Gewohnheitsrechtsbildung ist freies Recht bereits längst, bevor die eine der modernen Theorien des Freirechts aufgestellt worden

ift, als geltendes Recht anerkannt und angewandt, wo das richterliche Ermessen<sup>37</sup>) nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesettes oder des Gewohnheitsrechts maßgebend sein muß oder wo das Gesek unter mehreren Auslegungen oder Anwendungen die brauchbare, d. h. zu einem dem Gemeinwesens-Rechtsgefühle angemessenen Resultat führende allein zuläßt (sogen. eingebautes freies Recht). Wie dem Richter in unferem Strafgesetzbuch oft überlassen ist, zwischen Beldund Freiheitsitrafe, oder zwischen Feitungs- und Befängnisstrafe oder zwischen langjähriger Zuchthausstrafe und viel kürzerer Befängnisstrafe im konkreten Falle zu wählen, so gestattet auch das bürgerliche Recht, auch das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches dem eingebauten freien Rechte nicht weniger häufig den Jutritt und die Herrschaft; unzweifelhaft überall da, wo das Gesetz die "Sitte" oder die "Verkehrssitte" oder die "Angemessenheit" oder die "Billigkeit" ausdrücklich als maßgebend bezeichnet, aber auch überall da, wo der Wiffenschaft oder dem Richter die Feststellung von Begriffen überlassen ift, wie man sich auszudrücken pflegt, so nicht bloß wo von "Treu und Blauben" die Rede ift, sondern auch vom "Wesen der Ehe", "Mißbrauch eines Chegattenrechts," Ehrlosigkeit, Undank, Zerrüttung des ehelichen Verhältniffes u. deral. In allen diefen und so zahlreichen anderen Fällen wird also bereits immer und längst "freies" Recht angewandt von jedem deutschen Richter und insbesondere dem banerischen Richter, der tatfächlich niemals so weltfremd ist, als er gemacht wird, der heutzutage ja auch die moderne, auch volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bildung mindestens so reichlich genossen hat, wie die meisten Laien und auch Theoretiker der Freirechtsschule. So muß der

Richter, nicht von seinem subjektiven Empfinden sondern von dem, was man "sozialen Instinkt"<sup>38</sup>) nennt, geleitet, das eingebaute freie Recht zur Anwendung bringen;<sup>39</sup>)<sup>40</sup>) wenn die — übrigens sowohl in ihrem Begriffe wie in vielen Einzelheiten so viel umstrittene — Soziologie als ein Mittel zur Auslegung und Lückenausfüllung gegenüber dem positiven Recht herangezogen werden soll, so ist dies demnach nur im Rahmen des sogen. eingebauten freien Rechts möglich, nicht darüber hinaus, während selbstverständlich die Resultate der Lehre von den Gesellschaftsinteressen und Lückenausreits sowohl in Gesetzgebungsfragen <sup>42</sup>) (de lege ferenda also) als auch in geschichslichen Untersuchungen <sup>43</sup>) von der allergrößten Wichtigkeit sind.

Rann fonach in der fogen. Freirechtslehre kein ersprießlicher Fortschritt erblickt werden und müssen wir demnach die Gesetzeslücken durch die hergebrachten Mittel der konstruktiven Jurisprudenz ausfüllen, so bietet die sich täglich mehrende Anerkennung und Aufnahme einer anderen modernen Bewegung in der Wissenschaft des deutschen Privatrechts ein weit erstreulicheres Bild, ich meine die Bewegung zu Gunsten der Annahme der sogen. Persönlichkeits- oder Individualitätsrechte.<sup>44</sup>) Das juristische Wesen dieser Rechte<sup>45</sup>) ist das rechtlich geschützte Interesse Subjekts, seine Wesenheit und Individualität anerkannt zu sehen.<sup>46</sup>) Man rechnet hieher das Recht auf körperliche Unverletztheit,<sup>47</sup>) Freiheit<sup>48</sup>) und Betätigung,<sup>49</sup>) das Recht an der eigenen Person,<sup>50</sup>) wie man auch sagt, das sich hieraus ergebende Recht am eigenen Körper,<sup>51</sup>) ferner das Recht am Namen,<sup>52</sup>) an der Firma<sup>53</sup>) und das Recht am guten Namen, der Ehre<sup>54</sup>) sowie das damit zusammenhängende Recht am eigenen Bilde 55) wie die Be= fugnis, von der Presse Berichtigung einer die Ehre antastenden nachricht zu verlangen.56) Man rechnet aber außer diefen, dem berechtigten Subjekt einen gemiffen Bestand oder Juftand schützenden Rechten noch eine andere Bruppe von Rechten hieher, nämlich das Recht an einer eigenartigen (individuellen) Betätigung 57) und an den Refultaten einer solchen individuell gestalteten Betätigung, das sind die Autoroder Urheberrechte.<sup>58</sup>) das literarische.<sup>59</sup>) das künstlerische<sup>60</sup>) und das technische Urheberrecht (Erfinderschutzrecht); 61) ob man diese zweite Gruppe allein oder auch die erstere als Immaterialgüterrecht bezeichnen soll, mag hier dahingestellt bleiben, die Meinungen gehen hierin sowie über vieles Einzelne an diefer ganzen Lehre noch ziemlich weit auseinander. Die ganze Rategorie diefer Rechte und zwar beider Bruppen derfelben gehört in ihrer Anerkennung durchaus dem letzten Menschenalter an, es ist daher nicht bloß diese eben erwähnte Meinungsverschiedenheit, sondern auch die Ablehnung der ganzen Rategorie durch manche an der älteren Systematik des Privatrechts festhaltenden Juristen sowie der Streit über viele Einzelheiten im eigenen Lager der Vertreter der modernen Snitematik sehr wohl begreiflich. Ich wähle absichtlich das Wort "Snitematik", denn die Anerkennung der Rategorie der Versönlichkeitsrechte trifft direkt das Snitem des Brivatrechts. Vor dieser Anerkennung waren die einzelnen Rechte, soweit man sie kannte oder erkannte, ohne einen logisch eingeräumten Platz, sozusagen heimatlos, und man hat daher auch gemeint, die ganze Klasse der Versönlichkeitsrechte sei nur eine Verlegenheitskategorie.<sup>62</sup>) Dies wäre eine dem Werte der hier in Betracht kommenden Rechte, welche die höchsten

Büter der Menschheit zu schütten bestimmt find, nicht mürdige Auffassung; ich fage, die höchften Güter der Menschheit: Ehre und Freiheit und jede geiftige Leiftung find doch gewiß ungleich wertvoller als eine Wegeservitut oder die Heimzahlung eines Darlehens. Und gerade vom Standpunkte des Rechtsinstems aus wäre jene Auffassung zu verwerfen: die Anerkennung der Persönlichkeitsrechte hängt unlöslich mit dem ganzen System zusammen. Setzt man nämlich als das Wesen eines bürgerlichen Rechts im subjektiven Sinne das geschützte Interesse, wie verdienstvoll genug schon R. v. Thering es getan hat, so ist nur noch die Frage zu beantworten: Woran kann der Mensch ein Interesse haben, das von der Rechtsordnung geschützt werden kann? Ein folches Interesse kann der Mensch aber nicht blok an Sachen haben (Sachenrecht), sondern auch an Personen, sei es an einzelnen bestimmten nach Vertrag oder kraft Gesetz geschuldeten Handlungen (Schuldrecht) oder fei es an einem durch das vor allem ethisch wirkende Familienleben verlangten Verhalten fremder Versonen (Familienrecht), und ein folches Intereffe hat der Mensch auch an der eigenen Person, ihrer Betätigung, Ehre u. f. w. Und so entsteht diese ganze Rategorie, logisch, weil man jedes Recht, welches im Juftande der Verletztheit anerkannt ift, sich auch im Zuftande der Unverletztheit denken kann, folgeweife also auch alle Rechte an der eigenen Person einschließlich der Urheberrechte. 63) Ohne hier mehr auf diese dem edelften Wesensteile der Menschheit Rechnung tragenden Rategorie einzugehen, möchte ich heute nur den einen Vorwurf zurückweisen, daß die Anerkennung diefer Rategorie einen Rückfall in das Naturrecht bedeute.64) Diese Meinung ist wohl dadurch entstanden, daß man diese Rechte auch "angeborne" Rechte

genannt hat, ein Ausdruck, der auch für die sogen. allgemeinen Menschenrechte gebräuchlich ift, für politische Rechte, wie die Gewiffensfreiheit, Freizügigkeit u. dergl.; mit folchen programmatisch als angeborne Rechte bezeichneten Befugnissen hat die hier besprochene Rategorie nichts zu tun: die Persönlichkeitsrechte bestehen nur, wenn und soweit das positive Recht sie anerkennt, ja erschafft. Die ganz unerläßliche positivrechtliche Anerkennung 65) diefer Gruppen von Rechten liegt einerseits in Magnahmen, welche zur Feststellung, Ronstatierung oder Konftituierung diefer Rechte, mitunter auch mittelbar zum vorforglichen Schutze derfelben dienen (wie öffentliche Register, Eintragsrollen u. dergl.), andererfeits in gesetzlichen Maßregeln, welche deren Reaktion gegen die Serletzungen, ja schon gegen Bedrohungen des jenen Rechten entsprechenden Zuftandes eintreten laffen und regeln, jo die Androhung von Strafen und Entschädigungspflichten und die Julaffung der Selbsthilfe zum Schutze diefer Rechte im Falle der Notwehr und des Notstandes; es können ferner hieher gestellt werden jene gesetzlichen Bestimmungen, nach denen man wenigstens teilweise über diese Rechte geschäftlich verfügen (Negotiabilität dieser Rechte), sie übertragen, einschränken, auch vererben kann.

Solche positivrechtlichen Anhaltspunkte müssen vorhanden sein, genügen dann aber auch dazu, wenn die Rechtswissenschaft ein neues Rechtsgut anerkennen soll. Für uns Juristen sind die in den Gesetzen und auch im Gewohnheitsrecht enthaltenen Vorschriften das Material, aus welchem wir, wie der Natursorscher aus den Erscheinungen der Natur, induktiv die Theorie und so auch die Theorie der Persönlichkeits- oder Individualitätsrechte ableiten, — dies ist die richtige konftruktive Methode, die sich auch gegenüber der Frei= rechtslehre lebendig erhalten wird, so lange unsere Wissenschaft be= stehen wird.

Die Persönlichkeitsrechte, deren Umkreis sowohl von der modernen Gesetzgebung als auch von der Theorie heutzutage bald enger bald weiter gezogen wird,66) stehen in einer bestimmten Beziehung zu einer andern modernen Bewegung, die das Schuldrecht durchzieht, zum Teil aber auch das Sachenrecht berührt, nämlich zur Anerkennung der Unterscheidung von Schuld und Haftung; ist diese Unterscheidung auch rechtsgeschichtlichen Ursprungs,67) so entbehrt sie keineswegs der dogmatischen und zugleich praktischen Bedeutung für das geltende Recht.68) Schuldig sein heißt: leisten sollen, und Haften heißt: einstehen dafür, daß etwas geleistet wird, also dem Gläubiger verfallen, wenn nicht das Geschuldete geleistet wird. Haften kann sowohl eine Person oder auch eine Sache (letztere z. B. wenn die Sache verpfändet ift), leisten kann nur eine Person, es kann aber dieselbe Person, welche leisten muß, auch haften (Haftung einer Person und Schuld fallen in regelmäßigen Fällen zusammen), es kann aber auch eine fremde Person für die Schuld einer anderen haften (3. 3. bei der Bürgschaft) und es kann die Haftung einer Person oder einer Sache länger dauern als die Schuld oder an andere Bedingungen geknüpft sein als diese. Die Beziehung dieser Unterscheidung zu dem Persönlichkeitsrecht aber ist die: es verlangt der Berechtigte von dem Verpflichteten kraft der Schuld, daß letzterer eines seiner Persönlichrechte betätige, und kraft der Haftung: daß er ein Persönlichkeitsrecht nicht betätige, selbst wenn er seine Persönlichkeit oder ein Recht derfelben oder ein Vermögensstück einsetzen sollte, also er oder eine Sache des Haftenden angegriffen würde.<sup>69</sup>)

Es ließen sich noch der Konsequenzen jener Unterscheidung viele erörtern: es ließen sich ebenso noch manche andere neuzeitige Bemeaungen auf dem Bebiete der Wiffenschaft des deutschen Privatrechts 70) anführen, wenn sie auch weniger nutsbringend oder eingreifend find, wie die besprochenen. So scheint es, daß die heutige dogmatische Auffassung vom Wesen der juriftischen Person<sup>71</sup>) einer Zersetzung oder Umgestaltung entgegen geht, daß die Theorie der Willenserklärungen auf neue Brundlagen gestellt, 72) das juristische Wesen der Wertpapiere,73) dann der Tradifionspapiere74) anders gefaßt oder die beschränkte Vermögenshaftung verschieden erklärt oder gedeutet wird<sup>75</sup>) als seither, daß neue Vertragsarten, wie z. B. die Energieverträge, 76) auch die sogen. "gemischten Verträge"77) zur Anerkennung und dogmatischen Entwicklung gebracht werden, - gewiß sind diese und noch manche andere Errungenschaft unserer Wilsenschaft von Bedeutung; die Zeit fehlt hier, auf sie einzugehen, wie auch die auf dem Brenzgebiete der deutschen Rechtsgeschichte und den Spezialgebieten des Handelsrechts, Befellschafts=, Schiffahrts=, Wechsel=, Versicherungs= und Schecksrechts neuerdings gefundenen Lehrfätze zu prüfen oder auch nur zu erwähnen; noch weniger gelingt es, die bedeutenden Neuerungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, des Jölkerrechts, des internationalen, des Staats- und Besellschaftsrechts zu überblicken, denn wenn die menschliche Rultur fortschreitet, so schreitet mit ihr, von der Wiffenschaft gefolgt oder sogar geführt, das Recht fort, weil die Rechtswiffenschaft, wie der Begründer unferes modernen

Handelsrechts fagt,<sup>78</sup>) nichts anderes als "civilis sapientia ist, die praktische Philosophie der bürgerlichen Gesellschaft; sie geht sicherlich nicht auf in der Interpretation der Texte, noch auch nur in der Vildung der Rechtsbegriffe; ihre höchste Aufgabe ist, die richtige, d. h. jeder Zeit und jeder Rulturlage entsprechende rechtliche Gestaltung des menschlichen Gemeinwessens zu sinden und möglichst sicher sessanstellen." Und an diesen großen Gedanken reihe ich gern ein gewaltiges Wort des Romanisten, der das letzte und für unsere Zeit einflußreichste deutsche Pandektenlehrbuch geschrieben hat: "Die höchsten Ziele der Menschheit werden nur durch freien Aufschwung der Kräfte erreicht; aber dieser Aufschwung wäre nicht möglich ohne das Recht. Das Recht ist es, welches den Volen bereitet für alle menschliche Kultur."<sup>79</sup>)

Und nun möchte ich zum Schluß ein Wort an die akademische Jugend richten, an meine jungen Freunde, Rommilitonen!

Moderne Bewegungen in der Wiffenschaft des deutschen Privatrechts habe ich im heutigen Vortrage zu besprechen versucht; Sie haben gehört, welche Bewegungen, Errungenschaften und Bestrebungen auf diesem Gebiete nun zu beobachten sind, solche Bewegungen gibt es auf allen Gebieten der Rechtswissenschaft und nicht bloß dieser, sondern aller Wissenschaften ohne Ausnahme in unseren Tagen. Nicht alles was neu ist, muß auch gut, wahr und ein brauchbarer Bausstein zum Weiterbau der Wissenschaft sein, und auch das Allte, meist vom Neuen in den Hintergrund gedrängt, birgt manches, das von dauerndem Werte, gut und brauchbar ist. Sie, meine lieben jungen Freunde,

denen ja die Jukunft gehört, haben als wissenschaftlich gebildete Männer dereinst zu entscheiden, was Sie von dem Neuen annehmen oder verwersen, von dem Alten bewahren und festhalten wollen. Diese nicht leichte Unterscheidung können Sie nur treffen nach harter Arbeit, Arbeit harrt Ihrer beim Eintritt in jede Wissenschaft, Arbeit bei der Fortbildung, bei der wünschenswerten Ausbildung; ohne Arbeit ist keine wissenschaftliche Leistung, kein Schaffen und Wirken am großen Bau der Wissenschaften und in der auf ihn gegründeten Praxis möglich. Aber diese Arbeit ist für den gebildeten Mann auch ein wertvoller Genuß. Sersagen Sie sich nicht zu lange diesen Genuß, nicht zu lange den Segen, den erhaltenden, den erhebenden und — ich habe es ja auch erfahren müssen Gegen wünsche ich Ihrer guten Arbeit, und reichen göttlichen Segen wünsche ich Ihrer guten Arbeit.

and the method of the second o

#### Anmerkungen.

<sup>1</sup>) Sergl. R. Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts (8. Aufl. 1909) S. 6 Ann. 1. u. 2 und die daselbst angegebene Literatur, namentlich die überaus wertvollen Feststellungen von Heinrich Brunner und L. Goldschmidt.

<sup>2</sup>) J. Rohler, Einfluß der Erfindungen auf die Rechtsentwicklung, Deutsche Juristen-Zeitung 1912, (XVII. Jahrg.) S. 26.

<sup>8</sup>) R. v. Amira, Grundriß des Germanischen Rechts (der zweiten verbesserten Auflage zweiter Abdruck), aus Pauls Grundriß der Germanischen Philologie, Straßburg 1901) S. 7.

4) R. Gareis, Som Einfluß der Erfindungen auf die Rechtsentwicklung, Deutsche Juristen-Zeitung (XV. Jahrg.) 1910 Nr. 1 S. 35 ff. und J. Kohler in der in Anm. 2 angeführten Abhandlung (D. J. 3tg. 1912 S. 25—31).

5) Mitteis in der D. J. 3fg. 1909 G. 1040.

6) R. Bareis in der D. J. 3fg. 1910 G. 36.

<sup>7</sup>) Reichsgeset vom 1. Iuni 1898 (RGBl. 1898 S. 905); vergl. auch Reichsgeset vom 9. April 1900 (RGBl. 1900 S. 228). Igl. hiezu A. Schlecht, Das Recht der Elektrizität. 1906.

<sup>8</sup>) Infernationaler Funkentelegraphenverfrag vom 3. November 1906 (NGBI. 1908 S. 411 bis 462), vergl. R. Gareis, Sierzehn der wichfigften völkerrechtlichen Serträge der neuesten Zeit, zugleich ein Anhang zu R. Gareis, Institutionen des Völkerrechts (Giehen, Emil Roth, 1912) S. 52—58.

<sup>9</sup>) Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Liferatur und Runst, vom 13. November 1908, RGBI. 1910 S. 965 ff., R. Gareis, Sierzehn der wichtigsten völkerrechslichen Verträge der neuesten Zeit u. s. w. (s. Anm. 8) S. 64.

<sup>10</sup>) Internationale Automobilkonvention (Parifer Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen) vom 11. Oktober 1909, RGBI. 1910 S. 603 ff., R. Gareis, Sierzehn der wichtigften völkerrechflichen Verträge der neuesten Zeit u. s. w. (s. Anm. 8) S. 59–63.

11) Max Fleischmann, Grundgedanken eines Luftrechts. (München 1910.)

R. Gareis, Juriftische Ausblicke in die Zukunft des Luftschiffahrtsbetriebs. Beilage der Münch. N. Nachr. 1909, 17. Februar.

F. Meili, Allg. 3fg. 1908, Nr. 19, 20, 21; Derselbe, Das Luffchiff im internen Recht und Völkerrecht (Jürich 1908); Derselbe, Ballons, Flugmaschinen und die Jurisprudenz (Jürich 1909).

Chr. Meurer, Unnalen des Deutschen Reichs 1909, G. 181 ff. (auch separaf).

Hans Sperl, Luftschiffahrt vom Standpunkte der Rechtswissenschaft 1911. Derselbe, Alla, öfterr. Gerichtsztg. 1910, Nr. 48.

E. Zitelmann, Luftschiffahrtsrecht (Niemehers Zeitschr. f. internat. Privat- u. öffentl. Recht) 1910 und die übrigen zahlreichen von Diesen, namenflich Ziklmann und Sperl angeführten Schriftstellern.

12) R. Gareis an der in Anm. 4 angegebenen Stelle.

18) J. Rohler in der Deutschen Turistenztg. XVII. Jahrg. (1912) G. 26.

14) Bg. Cohn, Neue Rechtsgüter (Züricher Rektoratsrede am 29. April 1902).

<sup>15</sup>) R. Gareis, Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft (Einleitung in die Rechtswissenschaft), Gießen, Terlag von Emil Roth, 4. Aufl. 1912 S. 9, 11.

<sup>18</sup>) Vergl. Offo Gierke, Der (l.) Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, Leipzig, 1889.

<sup>17</sup>) Sehr beifallswürdig fagt L. Wenger gegenüber dem übertriebenen Lobe des Schweizerischen Zivilgesetzuchs: "Daß es etwas wesentlich anderes ist, ein Gesetz für die Rantone der Schweiz als für ein Weltreich zu formulieren, wird leicht vergessen. Auch wäre es angebracht, erst die Erprodung des jüngsten Geschuchs abzuwarten, ehe man über das ältere, schon ein Jahrzehnt erprodte kurzerhand den Stab bricht. Gegen Übertreibungen in diesen Werturteilen darf ich mich auf Zeugnisse berusen, die nicht leicht abgetan werden können: Strohal, Leipz. Zeitschr. 1909 S. 610; Rabel, D. J. Ig. 1910 S. 29 f. und aussüchrlich Rhein. Zeitschr. II S. 312 ff." So L. Wenger in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Ronkursrecht LXX. Bd. S. 552.

<sup>18</sup>) Hierüber siehe im einzelnen meine Artikel in der (Augsburger) "Allgemeinen Zeitung" vom 28., 29. und 30. November 1895, betitelt: Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch von Karl Gareis (Königsberg), I, II u. III.

<sup>19</sup>) Rudolf Sohm in "Rultur der Gegenwart", herausgegeben von Paul Hinneberg. Teil II Abteilung VIII: Bürgerliches Recht (1906) S. 13.

<sup>20</sup>) "Es wird sich nicht leugnen lassen, daß sich seit längerer Zeit unsere zwilissiche Rechtswissenschuch zu Lehrbuch und von Monographie zu Monographie sich fortschleppenden Interpretationen unerklärbarer Stellen und Lösungsversuche unlösbarer Widersprüche, die mit allen Argumenten pro et contra längst erschöpften und doch immer von neuem wiederkehrenden Kontroversen nicht nur über Geringsügiges, sondern leider zum Teil auch über sehr Fundamentales machen den Eindruck der Zersahrenheit und Ziellosgkeit und sind wohl geeignet, auf manche Kraft, die sich Jahre lang selbst an dieser Danaiden-Arbeit beteiligt hat, allmählich einen lähmenden und enfnutigenden Eindruck auszuüben." So Aug. v. Bechmann, Feuerbach und Savigny, Münchener Rektorafsrede vom 15. Dezember 1894, S. 18.

<sup>21</sup>) R. Sohm an der in Anm. 19 angegebenen Stelle. Vergl. hiemit auch Arthur Benno Schmidt (Gießen): "Das BGB. als Erzieher unseres Volkes" (Gießener Rektoratsrede von 1901), insbesondere S. 17 ff.

22) Aug. v. Bechmann a. a. O. (Anm. 20) Rektoratsrede G. 18 u. 19.

<sup>28</sup>) E. Strohal, Der gesetzliche Übergang der Sicherungsrechte des Gläubigers auf die zahlenden Bürgen in neuer Beleuchtung (Ihering's Jahrbücher f. d. Dogmafik, 61. Vd., S. 59 ff., hier S. 67).

L. Wenger, Das "fonftige Recht" in § 823 BGB. und der Münchener Papprus 102. Rohler-Berolzheimer's Arch. f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie Bd. VI (1912) S. 169.

<sup>24</sup>) Die haupfjächlichsten der die Freirechtstheorie darstellenden und vertretenden Schriften find zusammengestellt bei Philipp Heck, Das Problem der Rechtsgewinnung (Universität Tübingen, Rede am Geburtstage des Königs 1912, Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr [Paul Giebeck] 1912) S. 48, 49; hinzuzufügen wäre etwa noch, außer dieser eben genannten Schrift von Heck, die übrigen ebenda S. 51 und 52 angesührten Schriften von Ph. Heck, dann K. Gareis, Blätter für Rechtsanwendung 75. Jahrg. (1910) S. 7—16, ferner Siegfried von der Trenck, Urteile mit rechtsschöpferischer Kraft, zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Lehre des Rechts und zur positiven Kriftk der freien Rechtsfindung (Berlin, Fr. Sahlen, 1912). <sup>25</sup>) Gnaeus Flavius, Der Rampf um die Rechtswissenschaft (Heidelberg 1906). Noch weiter geht die neueste Schrift von Ernst Fuchs, Juristischer Kulturkampf (Karlsruhe 1912), wo u. a. S. 80 gesagt ist: "Die ganzen Werke der gelehrten Jurisprudenz, einschließlich ihrer berühmten Besichliteratur, sind nicht das Papier wert, auf das sie gedrukt sind."

<sup>26</sup>) Neukamp, Der gegenwärtige Stand der Freirechtsbewegung. (D. J. 3tg. XVII. Jahrg. 1912 Nr. 1 S. 44ff.)

<sup>27</sup>) So z. B. H. H. H. Das Problem der Rechtsgewinnung, Tübingen, Rektoratsrede am Geburtstage des Rönigs, 1912.

<sup>28</sup>) So etwa vor allem Sinzheimer, Die soziologische Methode in der Privafrechtswissenschaft (1909).

<sup>20</sup>) Über die angebliche Weltfremdheit der Richter, f. K. Gareis, Blätter für Rechtsanwendung 1910, 75. Jahrg., S. 11. 15 u. a. Ferner: F. Vierhaus, Über die Methode der Rechtsprechung (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung, Heft 1, Hannover 1911). S. 66, 67; Vierhaus sagt mit Recht: "Die konstruktive Jurisprudenz ist nicht gemeinschädlich ....." "Die Gesahr des unbewußten Unrechts durch eine "freie" Entscheidung ist viel größer, als die einer vielleicht einmal formalissische aussallenden unbilligen Entscheidung."

<sup>80</sup>) Ph. Hecks Vortrag in der Juristischen Gesellschaft in Verlin am 7. Februar 1906, und derselbe in der oben Anm. 24 und 27 genannten Rede, 1912.

<sup>31</sup>) Über den Hasenschaden s. die namenfliche Abstimmung über die Worte "durch Hasen" bei BGB. § 835, Stenographischer Vericht über die Verhandlungen des Reichstags IX. Legislaturperiode IV. Session 1895/97 Bd. IV. Sitzung am 23. Juni 1896 S. 2850 ff., ferner Sitzung am 30. Juni 1896. S. 3064 ff.

<sup>32</sup>) R. Gareis, Tom Begriff Gerechtigkeit, s. die Festschrift für die juristische Fakultät Giehen zum Universitäts-Jubiläum (1907) S. 302, 303 (auch separat erschienen, S. 30, 31), auch R. Gareis, Freies Recht, Gesehrszwang und Richteramt (Blätter für Rechtsanwendung, 75. Jahrg., 1910 Nr. 1 S. 7—16).

<sup>38</sup>) B. Bindscheid, Die Aufgaben der Rechtswissenschaft, Leipziger Rektoratsrede 1884 S. 7, auch P. Örtmann, Windscheids gesammelte Reden u. f. w., Leipzig 1904 S. 102.

<sup>84</sup>) Hierüber und namenflich über eine falsche Auslegung des Art. 2 d. Reichsverfassung f. R. Gareis, BGB. (Gießen, Verlag von Emil Roch) S. XXII, ferner R. Gareis, Rommentar 2011 Ausleich des BGB. (Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1900) C. XXXVI u. a.

35) Windicheid-Ripp, Lehrbuch des Pandektenrechts (8. 2lufl. 1900) 3d. I G. 67, 69 ff. (§16).

36) E. Jung, Das Problem des natürlichen Rechts, 1912. Leipzig, G. 154 ff.

<sup>87</sup>) Lothar Seuffert, Über richferliches Ermeisen (Akademische Festrede, Giehen 1880); R. Gareis, Vom Begriff Gerechtigkeit, S. 13, 31. In den Fällen, wo das Geseth auf das richterliche Ermessen verweist, ist die Freirechtslehre, wie gesagt, anwendbar, aber nicht neu; Neukamp weist an dem in Ann. 26 angegebenen Orte mit Recht auf 1. 19 D. de leg. 1, 3 und 1. 67 D. de R. J. 50, 17; vergl. ferner 3. B.: Arthur Benno Schmidt, Ehescheidung und richterliches Ermessen (Festgabe der Giehener Jur. Fak. f. H. Dernburg, 1900, insbesondere S. 14ff.).

<sup>38</sup>) Über den "fozialen Inftinkt" f. Siegm. Exner (Die Moral als Waffe im Rampfe ums Dafein (Wien 1892) und R. Gareis, R.-Encyklopädie S. 5, 6, 7 (Anm. 14), 24 (Anm. 17).

<sup>39</sup>) Nachweisungen hiezu f. R. Gareis, Rechts-Encyklopädie, S. 30 Anm. 40—41, ferner E. Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte (2. Aufl. 1906), R. Stammler, Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren 1897 u. a. Hierzu auch R. Gareis in Blätter für Rechtsanwendung 1910 S. 13, 14. <sup>40</sup>) Das fo angewendete Recht würden die alten Griechen vielleicht mit ἐπιείχεια bezeichnet haben, f. P. Tinagradoff in Rohler u. Berolzheimers Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie, 38. IV S. 81 u. 82.

<sup>41</sup>) Von den Gesellschaftsinferessen in Unferscheidung von Staats- und Individualinferessen f. Gareis, Rechtsencyklopädie § 14 S. 60, 61.

<sup>42</sup>) Infoweit und hier also find Sinzheimersche Erwägungen zulässig, ja notwendig. So auch beifallswürdig 3. W. Hedemann in Jur. Lit. Bl. 1912 S. 205—206. Fergl. Gareis an dem in voriger Anm. 41 angegebenen Orte § 8 II (S. 41, 42).

<sup>48</sup>) So z. B. in Alexander Leists Privafrecht und Rapitalismus im 19. Jahrhundert. Eine rechtsgeschichtliche Toruntersuchung (Tübingen 1911) und hierüber f. I. W. Hedemann in Jur. Lit. Bl, 1912 S. 205 ff.

<sup>44</sup>) Beweisend für die zunehmende Anerkennung der Individualitätsrechte ist die Literatur-Jusammenstellung bei Emanuel Adler in der Wiener Festschrift zur Jahrhundertseier des ABGB. (II) S. 165 (Anm. 4, die Anhänger in Deusschland), S. 166 (Anm. 5, die Anhänger in der Schweiz und Anm. 6, die Anhänger in Österreich). An der Spiße der deusschland Vertrefer der Persönlichkeitsrechte ist aber Otto Gierke zu nennen und im gewissen Sinne (nämlich als früher Vertrefer der Immaterialgüterrechte) auch schon Otto Stobbe: Lechterer stellt in seinem Handbuch des Deutschen Privatrechts, III. Band (1878 schon), solgendes System auf: Stobbe (Zweites Buch Sachenrecht.) Orittes Buch: Rechte an immateriellen Gütern: I § 157 Einleitung. II. Das Urheberrecht (§§ 158 bis 162). III. Das Recht am Namen und Zeichen (§ 163) Viertes Buch: Forderungsrecht u. f. w.

Ofto Gierke, Deutsches Privatrecht (Bindings Systemat. Handbuch der Deutschen Rechtswissenscher Albschnitt: Personenrecht. Viertes Rapitel: Personlichkeitsrechte: Besonderer Teil des Systems: Erster Abschnitt: Personenrecht. Viertes Rapitel: Personlichkeitsrechte. Erster Titel: Die Persönlichkeitsrechte überhaupt. § 81: Begriff und Wesen der Persönlichkeitsrechte. § 82: Arten der Persönlichkeitsrechte. Einteilung nach dem durch sie gewährleisteten Persönlichkeitsrechte. S. 708), I. Leib und Leben (S. 709). II. Freiheit (S. 710). III. Ehre (S. 711). IV. Besondere Justände (S. 712). V. Betätigung (S. 713-717). VI. Namen und Zeichen (Zweiter Titel: Namen und Zeichenrecht, §§ 83 und 84). VII. Geistesprodukte (Dritter Titel: Urheberrechte, §§ 85-93. Vierter Titel: Das Ersinderrecht, §§ 94-99.) Hieu siehe ferner folgende Ann. 45.

<sup>45</sup>) Die Theorie des juriftischen Wesens der Individualitäts- oder Perfönlichkeitsrechte f. Gareis in Buschs Archiv f. H. u. WR. Bd. 35 (1877) S. 185 ff. Ferner Gareis, Rommentar des Patentgesetes vom 25. Mai 1877 (Berlin, Carl Heymann Verlag 1877) und Gareis, Grundrih zu Forlefungen über deutsches Bürgerliches Recht (Giehen, Emil Roth 1877) §§ 40-46. O. Gierke, 3. f. H. Bd. 29 S. 270 ff. J. Rohler, Jahrb. f. Dogmatik Bd. 18 S. 129 ff., 251 ff. J. Rohler, Recht d. Markenschutzes S. 1 ff. O. Gierke, D. Privatrecht §§ 81-99, und die übrigen in voriger Anm. 44 aufgezählten Schriften. Runkel in der 3. f. Rechtspflege in Bayern (3. Jahrg.) 1907 Nr. 14-16. Ferner: Franz Matthias Muhenbecher, Jur Lehre vom Persönlichkeitsrecht. Hamburg 1909 (Seidelberger Differtation). Dungs, Lehrb. d. Urheberrechts a. W. der Lit. u. Rünste. Berlin 1910. Für Deutschland kommt als neuesser Unhänger in Betracht: P. Krückmann, Institutionen des BGB. 1912 (§ 7 Persönlichkeits- oder Individualrechte) S. 71 bis 93.

<sup>46</sup>) R. Gareis in Buschs Archiv a. a. O. Bd. 35 S. 196. Em. Adler, Festschrift a. a. O. (f. oben Anm. 44) S. 167.

<sup>47</sup>) O. Gierke, Deutsches Privatrecht I. S. 709. R. Gareis, R.-Encyklopädie § 18. I. S. 79. J. Rohler, Einführung in die Rechtswissenissenissenissen 1902) S. 28, 29. Em. Abler, Wiener Festschrift. 1911. S. 191 (2. Recht der körperlichen Integritäf).

<sup>48</sup>) Em. Abler, Wiener Festschrift, 1911, S. 189 (1. Das Recht der Freiheit). R. Gareis a. a. O. und Brundriß u. s. w. (1877) § 41. O. Gierke, Deutsches Privatrecht I. S. 710.

49) O. Gierke, Deutsches Privatrecht I. S. 713 ff. Gareis a. a. O.

50) R. Gareis, R.-Encyklopädie S. 80.

<sup>51</sup>) Gareis, "Das Recht am menschlichen Körper" in der Festgabe der Königsberger jur. Fakultät für J. Th. Schirmer, Königsberg i. Pr. 1900 S. 61 ff. O. Gierke a. a. O. S. 709. Endemann, Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation u. s. w. (Berlin 1893). Einführung in das Studium d. BGB. § 131. Fr. v. Liszt in der Zeitschr. f. ärztl. Fortbildung (Jena) 1904, Nr. 6, 7 u. 8. Gareis in den Blättern für Rechtsanwendung, 1905 (70. Jahrg. S. 308—324): Über Rechtsverhältnisse an Begräbnissstätten. Em. Adler, Wiener Festschrift, 1911, S. 175 ff.

<sup>52</sup>) Gierke, Deutsches Privatrecht § 83, Staudinger in Blätter für Rechtsanwendung, 3d. 62, S. 161 f., Georg Cohn, Neue Rechtsgüter (Züricher Rektoratsrede v. 29. April 1902, Berlin 1902) S. 8 ff., Gareis, Grundriß § 42; Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts, § 16. Ramdohr in Gruchots Beiträgen, 3d. 43 und die von diesen angegebene Liferatur. Em. Abler, Wiener Festschrift, 1911, S. 195 ff. Anton Weber, Beitrag zur Dogmatik des Namenrechts (Freiburger Dissert.) 1905.

<sup>58</sup>) Literatur über Firmenrecht f. die Lehrbücher des Handelsrechts, insbesondere Cosack § 16. R. Lehmann (2. Aufl.) § 32. R. Gareis HR. § 16 und die bei diesen angegebenen Schriften.

<sup>54</sup>) O. Gierke, Deutsches Privatrecht I. S. 711 ff. R. Gareis, R.-Encyklopädie S. 81. Em. Adler, Wiener Festschrift S. 193 ff.

<sup>55</sup>) Reyhner, Das Recht am eigenen Bilde. Berlin 1896. Derfelbe in der D. J. 3fg. 1898, S. 486. Derfelbe, Gutachten für den 26. Deutschen Juristentag Bd. I, S. 3—17. Gareis ebenda S. 72—85 und D. J. 3fg. Festmummer vom September 1902, S. 20 ff. Gg. Cohn, Neue Rechtsgüter (Züricher Rektoratsrede) 1902 S. 39 ff. H. Schufter in der Allg. 3fg. Beilage. 1902 Nr. 224. von Stenglein, D. J. 3fg. 3d. VII (1902) S. 502 ff. Vergl. auch die Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentags in Innsbruck 1904. — Ferner R. Gareis, R.-Encyklopädie S. 81, 86. Em. Abler, Wiener Festschrift S. 201 ff.

<sup>56</sup>) Kitzinger in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 38. 27, S. 872 ff. und hiezu Em. Adler, Wiener Festschrift S. 201.

<sup>57</sup>) Hieher gehören verschiedene von Gierke, Deutsches Privatrecht I. S. 713—716 erörterte Betätigungsrechte, man kann auch die Zeichenrechte (O. Gierke, ebenda S. 726—748) und die Rechte auf Geheimhaltung (Geheimnisrechte) hierher stellen; über letztere s. Giesker, Das Recht der Privaten an der eigenen Geheimsphäre, 1910, Em. Adler, Wiener Festschrift S. 175, 198 ff.

<sup>58</sup>) Gerade mit Rücksicht auf die Urheberrechte ist der Name Individual- oder Individualitätsrecht gewählt worden, weil diese Rechte insgesamt nur in der Voraussehung und nur insoweit anerkannt und als besondere Rechte geschücht sind, daß und als die Individualität der Urheber in ihnen zum Ausdruck gebracht ist, die Werke, z. 3. das "Schriftwerk", in diesem Sinne eben individuelle oder individualisierte Werke sind. Daraus erklären sich auch die frotz eines Verlagsverfrags dem Urheber verbleibenden Rechte, die erbrechtliche, ferner die exekutionsrechtliche Behandlung dieser Rechte u. a. <sup>59</sup>) R. Gareis, R.-Encyklopädie § 18. IV. S. 82 ff. und die dorf angegebenen Werke von Blunfichli, Dahn, Allfeld, Daude u. a.

60) Gareis a. a. O. § 18 IV. Nr. 3 S. 86, 87 und die dorf angegebene Liferatur.

<sup>61</sup>) O. Gierke, Deutsches Privatrecht. §§ 94—99. Gareis, R.-Encyklopädie § 18 V. S. 87, 88.

62) Vergl. Unger in Grünhuts Zeitschrift 3d. 31 G. 398.

<sup>68</sup>) Deshalb gehören die Persönlichkeifsrechte auch zu den "sonstigen Rechten" des BGB. § 823, worüber freilich Streit herrscht und eine gewaltige Literatur besteht; vergl. hierzu L. Wenger, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. VI, Heft 1 (1912).

<sup>64</sup>) Auf die streng possibilivechkliche Umgrenzung und Wessenheit der Individualitätsrechte habe ich von Anfang an ausdrücklich aufmerksam gemacht und sie dadurch scharf von subjektiven naturrechtlichen Gebilden getrennt; man vergleiche meine Abhandlung in Busses Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 35 (schon im Jahre 1877) S. 185 ff.; serner meinen (ebenfalls im Jahre 1877) erschienenen Kommentar des Patentgesets vom 25. Mai 1877 (Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1877) und meinen Grundrich zu Vorträgen über deutsches bürgerliches Recht (Gießen, Emil Roth, 1877) § 40—46. An lechterer Stelle ist auch angedeutet, weshalb das römische Recht, welches die actio injuriarum zum Schutze von Persönlichkeitsrechten anwenden lächt, diese Rechte nicht dem Namen und Syssem nach kennt; hierüber siehe übrigens auch meine Abhandlung: "Das Recht am menschlichen Körper" in der Festgabe der Königsberger Jur. Fakultät für Th. Schirmer (1900) S. 61 ff.

<sup>65</sup>) Geboren wird das Kind einer Sklavin genau so wie das einer Freien, auf welches § 1 des BGB. anwendbar ist; aber jenes hat kein einziges Recht, nafürlich auch kein Persönlichkeifsrecht, auch sein Leben, seine Gesundheit ist nicht geschücht, ist kein Rechtsgut. Aber das Kind einer Freien genießt vom ersten Augenblick an diejenigen Rechte, welche ihm ohne sein Jutun entstehen, wie das Recht auf körperliche Unantastbarkeif u. s. w., also gewisse Persönlichkeitsrechte; andere Rechte dieser Rategorie sehen allerdings eine Tätigkeit voraus, wie das literarische Urheberrecht, und wieder andere hievon eine Anmeldung oder ein ausdrückliches Privilegium, wie das Ersinderrecht nach den Patentgesehen. Man kann num freilich diejenigen Persönlichkeitsrechte, welche ohne irgend welche Tätigkeit des geschüchten Subjekts entstehen und geschücht werden, angeborene Rechte nennen, aber mit der Geburt als solcher hat dies nichts zu fun, es ist immer das positive Recht, welches die Berechtigungen schäft, allerdings auch unter Anknüpfung an nafürliche Vorgänge, wie die Geburt es auch sein kann.

<sup>66</sup>) I. Biermann, Bürgerliches Recht 3d. I (1908) § 35 S. 104, 105, § 125 II S. 458, wo geleugnet wird, daß das BGB. außer dem Namenrecht überhaupt ein Persönlichkeitsrecht anerkenne, unfer dem "sonffigen Recht" das BGB. § 823 also nicht ein Persönlichkeitsrecht zu verstehen sei. Allein Biermann fügt hinzu, daß dieser Standpunkt des BGB. unserm Rechtsbewußtsein nicht entspricht: "es ist sich sieher als seltsam, zwar ein Recht auf den Namen anzuerkennen, aber nicht ein Recht auf die soviel höheren Güter des Ledens und der Ehre." Ich nehme — zur Ehrenrettung des BGB. — aber an, daß das BGB. die Persönlichkeitsrechte, wie oben dargestellt, anerkennt, was soll sonst unter dem vom BGB. genannten "sonstigen Recht" (in erster Linie wenigstens) verstanden werden? (s. oben Ann. 63 (Wenger.)

<sup>67</sup>) Über diese Unterscheidung ist in neuester Zeit eine bedeutende Literatur erschienen, sie hebt aber voran mit R. von Amira, Nordgermanisches Obligationsrecht, I. Allschwedisches Obligationsrecht (1882) S. 22 ff., S. 32 ff., S. 39 ff., II. Westmordisches Obligationsrecht (1895) S. 60 ff., 65 ff., 193 ff. Ferner R. von Amira, Grundriß (s. oben Ann. 3 S. 27) 2. Aufl. S. 131 ff.

Beinrich Brunner, Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl. 1912). § 49 Die Schuld, S. 297 ff.; § 50 Die Haffung, S. 263 ff.

O. Gierke. Schuld und Saffung im älteren Deutschen Recht, insbesondere die Form der Schuld- und Haftungsgeschäfte (100. Seft der Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsaefchichte) (Breslau 1910), hierüber f. R. von Amira, Zeitschrift (31. 38d., 1910, G. 484-500) der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abhandlungen.

68) Cl. von Schwerin. Schuld und Haffung im geltenden Recht (München und Berlin 1911). Hier ist in Anm. 2 die Literatur der Frage zusammengestellt, ob im geltenden Rechte die Unterscheidung zwischen Schuld und Haftung anerkannt ist; ich verweise zur Raumersparung hierauf und auf die nachgetragene und nachfragende Anmerkung (3) Schwerins auf S. 43. Siezu kommt nun auch Vaul Puntscharts Abhandlung in der Zeitschrift für das gesamte Sandels- und Konkursrecht 3d. LXXI (1912) S. 297-326, in welcher Cl. v. Schwerins eben erwähnte Schrift kritisierend besprochen wird. Puntichart erwähnt, daß fein verstorbener Sater in feinem 1893 erschienenen Buche "Die moderne Theorie des Privatrechts und ihre grundbegrifflichen Mängel" sich nachdrücklich für die Haftungstheorie einsekte, und meinf, gegenwärtig sei "in den Rreifen der germanischen Rechtswissenschaft dank der Stellunanahme führender Forscher der Difgiplin (v. Amira, Brunner, v. Gierke, Schröder) der Sieg eigenflich ichon erreicht". Die heftige Opposition anderer spricht eigenflich für das Begenteil, wird aber sicher nicht durchdringen. Geral. R. Gareis, Encyklopädie u. Methodologie der Rechtswiffenschaft 6. 30, 56, 57.

Über die deutschrechtliche Auffassung der Obligation f. Otto Gierke, Der Entwurf eines büraerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht (Leipzig 1889), insbes. S. 186, 187.

"Die Trennung von Schuld und Haffung in deutschen Obligationsbegriff wird man frok ber Stimmen, die sich gegen diese Unterscheidung erhoben haben, nicht wieder aufgeben, und auch Romanisten haben fie fich zum Teil zu eigen gemacht", fo Georg Buch, Die Übertragbarkeit pon Forderungen im deutschen mittelalterlichen Recht (113. Seit der Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. Otto von Gierke etc., Breslau 1912) G. 63 und führt dabei in Unm. 4 ebenda Strohal, Schuldübernahme und die dort G. 45 ff. zifierten an, ferner (ebenda) Rnoke, Jahrb. f. Dogm. 30. 60 (1912) S. 411, wonach die moderne Obliaation durch "die Gerbindung des Bekommensollens auf feiten des Gläubigers mit dem Leistenfollen des Schuldners und mit der Haftung des schuldnerischen Vermögens charakterisiert" ift.

Binder rügt in feiner Schrift "Rechtsnorm und Rechtspflicht" (1912) an Strohals Schuldübernahme, daß Strohal den Unterschied von Schuld und haftung für das Problem der Sukzeffion in die Schuld "verwerte", ohne ihn zu begründen, ihn also brauchbar vorausfete, u. f. w. f. Buch a. a. O. G. 64.

(9) So beim Einfeken der Bewegungsfreiheif, Einfach der Ehre, f. Cl. von Schwerin a.a. O. und P. Punticart in der Zeifichr. f. d. gef. Handels- und Ronkursrecht 3d. LXXI, G. 325, 326. Veral, auch von Schwerin an der in Anm. 68 angeg. Schrift G. 42 § 13.

10) J. W. Hedemann, Ziviliftifche Rundichau 1905 und 1906, 1907, f. Archiv für bürgerliches Recht, XXVII. 30., G. 287 ff. und XXXI. 30., G. 287 ff. Ferner Derfelbe: "Die Fortschrifte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert. Ein Uberblick über die Entfaltung des Privatrechts in Deutschland, Öfterreich, Frankreich und der Schweiz. Erster Teil: Die Reuordnung des Verkehrslebens." (Berlin 1910.)

1) Es ftehen fich (3. 3. nach der Zufammenftellung von L. Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts von Enneccerus, Ih. Ripp und M. Bolff, 6/8. Aufl. 1911, § 96 Umm. 232 ff.) hauptfächlich gegenüber: die fogen. Fiktionstheorie, dann die organische oder germaniftifche Theorie (Sauptvertreter: O. Gierke, auch Bifelmann), Die fogen. Beniegertheorie

(Ihering, auch Meurer), die Amtstheorie (Hölder, auch Binder), die Zweckvermögenstheorie (Brinz, auch Schwarz) und die kombinierende Theorie der Zweckpersonifikation (Enneccerus a. a. O., wo näheres und die Literatur ersichtlich). Hier greift die ganze Theorie der Genossensicht (O. Gierke) und die der Gesanthandelsverhältnisse ein. Auch die Annahme der "relativen juristischen Person" (F. Dahn, K. Gareis) kann hier erwähnt werden.

<sup>72</sup>) Ernst Jacobi, Die Theorie der Willenserklärungen (Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches, herausgegeben von Otto Fischer (XX. 38d. Heft 2), 1910, ferner Erwin Riezler in Staudingers Kommentar zum 3G3. 7./8. Aufl. 38d. I Allgemeiner Teil (1912) S. 434ff. und die ebenda S. 434, 555, 557 in den Anm. angegeb. reiche Literatur.

<sup>78</sup>) Ernft Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerl. R. d. D. Reiches (1901), Derfelbe: Das Wertpapier als Legitimationsmittel (1906). Ferner Cofack, Lehrb. d. D. bürgerl. Rechts §§ 254ff., 262. Rarl Lehmann, Lehrb. d. Handelsrechts (2. Aufl. 1912) §§ 118, 131. R. Gareis, Lehrb. d. Handelsrechts (8. Aufl. 1909) §§ 69, 81.

<sup>74</sup>) Vergl. Ernst Heymann, Die dingliche Wirkung d. handelsrechtlichen Traditionspapiere. 1905, und im übrigen bei Gareis, Lehrb. d. Handelsrechts S. 369 Ann. 4 angegebene Literatur.

<sup>75</sup>) Vergl. Gareis, Lehrb. d. Handelsrechts § 42 IV und die in Anm. 4—7 S. 359 angegebene Literatur.

<sup>78</sup>) A. Schlecht, Das Recht der Elektrizität (München 1906) S. 8ff. Ferner Gareis, R.-Encyklopädie § 23 S. 110.

<sup>77</sup>) Höniger, Die gemischten Gerträge in ihren Grundformen (1910); O. Schreiber,
3herings Jahrb. 3d. 60 (1911) S. 106ff.; L. Enneccerus an dem in Anm. 71 angegeb. O. § 323.
<sup>78</sup>) L. Goldschmidt in der von ihm gegründeten Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

<sup>78</sup>) L. Goldfcmitht in der bon ihm gegründeren Seulgicht für das gefänte Suberversyn 30, 35 (1888) S. 11.

<sup>79</sup>) B. Windscheid in der Leipziger Rektoratsrede 1884 S. 4, auch in P. Örtmann, Windscheids gesammelke Reden u. f. w., Leipzig 1904, S. 102. Denselben Gedankengang nehmen die §§ 2 u. 3 meiner oben Anm. 15, 39 u. a. angeführten R.-Encyklopädie.

e an attribute of the transmission while the state of the transmission of the

and in provide a structure removation and act comments which this sumation

